

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

11.04.2012

eMail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

Betr.: Entwurf einer Verordnung, mit der die Lehrpläne der Neuen Mittelschulen erlassen und die Lehrpläne für den Religionsunterricht an den Neuen Mittelschulen bekanntgemacht werden sowie ... (NMS-Umsetzungspaket)

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht nimmt zum gegenständlichen Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Sammelnormen vom legislativen Standpunkt nicht wünschenswert sind. Mag dies noch bei Gesetzen vertretbar sein, um verschiedene inhaltlich zusammenhängende Gesetze im Rahmen des parlamentarischen Prozesses zu einer gemeinsamen Beschlussfassung zu führen, so fällt dieser Grund bei von ein und demselben Regierungsorgan zu erlassenden Verordnungen weg. Für das Begutachtungsverfahren kann die Zusammenfassung als zweckmäßig angesehen werden, doch wird empfohlen bei der Verordnungserlassung die Artikel I und II – wie sonst bei den Lehrplänen üblich – zusammenzufassen und die in den folgenden Artikeln enthaltenen Novellen durch gesonderte Verordnungen zu erlassen. Im Übrigen erscheint der Kurztitel, da er die Normenqualität nicht zum Ausdruck bringt, ergänzungsbedürftig, etwa „NMS-Umsetzungsverordnungspaket“.

#### **Zu Art. 1:**

##### Zum Titel und zur Promulgationsklausel:

Hier wird von der Erlassung einer Verordnung gesprochen, obwohl die Anlagen hinsichtlich des Religionsunterrichtes nur Bekanntmachungen enthalten. Wegen der gesamten Gliederung des NMS-Umsetzungspaketes in gleichwertige Artikel kommt der Zusammenhang von Art. 1 und Art. 2 zu wenig zum Ausdruck. Daher wird dringend empfohlen, Art. 1 und 2 wie bereits eingangs festgestellt wurde, in einer Norm gemeinsam zu erlassen.

##### Zu § 1 Z 5.:

Im Hinblick auf die in Anlage 5 enthaltenen weitgehenden Verweise auf die Anlage 1 dient die Aufnahme dieses Lehrplanes in den generellen Lehrplan der Übersichtlichkeit, wenngleich auch die Zusammenfassung der Minderheitenschullehrpläne in einer Verordnung – wie bisher – einem anderen Aspekt der Übersichtlichkeit dient.

##### Zu Anlage 1:

Wenngleich der im zweiten Absatz des Ersten Teiles Z 1 genannte Bereich „Schul- und Unterrichtsplanung“ im § 6 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes nicht vorgesehen ist und die Gesetzesstellen, auf die sich die Ausführungen im entsprechenden Abschnitt ausdrücklich beziehen, in der Promulgationsklausel nicht genannt sind, erscheint die Zusammenfassung der dort enthaltenen Festlegungen zweckmäßig.

Im vierten Absatz des Dritten Teiles sollten in der Klammer nach dem Wort „Leistungsgruppen“ die Worte „in der Hauptschule“ eingefügt werden.

In Z 3 des Dritten Teiles wäre am Ende des ersten Absatzes unter dem Abschnitt „Bei der Festlegung schulautonomer ...“ im Klammerausdruck vor allem auf § 6 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu verweisen.

Beim zweiten Absatz der Z 6 des Dritten Teiles sollte in der Klammer auch auf § 3 Abs. 1 letzter Satz des Schulorganisationsgesetzes verwiesen werden.

Im Vierten Teil wird in den Stundentafeln jeweils im Gegensatz zur Reihenfolge der Pflichtgegenstände im § 21b Abs. 1 Z 1 „Ernährung und Haushalt“ vor „Bewegung und Sport“ gereiht, obwohl auch im Sechsten Teil Abschnitt A „Ernährung und Haushalt“ nach „Bewegung und Sport“ gereiht ist. In den Stundentafeln wäre daher ein Umreihung vorzunehmen.

Zum Fünften Teil (Lehrpläne für den Religionsunterricht):

Zu Z 3 (Altkatholischer Religionsunterricht) wird darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 durch die Bekanntmachung BGBl. Nr. 63/1989 ersetzt wurde.

Zu Anlage 5:

Die Stundentafel ist unvollständig. Es sollte eine Verbindung zur Anlage 1 etwa in der Form der derzeitigen Bemerkung zur Stundentafel im Zweiten Teil der Anlage 4 zur Lehrplanverordnung BGBl. Nr. 118/1966 i.d.F. BGBl. II Nr. 283/2003 hergestellt werden.

**Zu Art. 2:**

Auch in der Promulgationsklausel wäre – wie im Bekanntmachungstext – auf die wegen der Neuen Mittelschule erfolgten Novelle des Religionsunterrichtsgesetzes als letzte Änderung zu verweisen.

**Zu Art. 4:**

Zu § 2 Abs. 6 vorletzter Satz wird bemerkt, dass im Sinne der Struktur der Zeugnisformularverordnung, nach der die Ergänzungen des Zeugnisformulare standardisiert sind, auch der Zusatz betreffend die grundlegende bzw. vertiefte Allgemeinbildung in der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule wörtlich vorzugeben wäre. Es empfiehlt sich aus systematischen Gründen eine Aufnahme in den § 3.

Im § 3 Abs. 1 wäre im Klammerausdruck auch auf Anlage 2a hinzuweisen.

Die Einreihung der Anlage 2a nach Anlage 2 wäre im Verordnungstext vorzusehen. (Die Einreihung der Anlage 2a zur Zeugnisformularverordnung nach Anlage 2 der Lehrplanverordnung im Aussetzungsentwurf zeigt, dass eine Trennung der Verordnungen – wie eingangs vorgeschlagen – sehr zweckmäßig wäre.)

**Zu Art. 5:**

In Z 2 hätte die Absatzbezeichnung „(3)“ zu lauten.

**Zu Art. 6:**

Bei § 4 wäre auch die die Bezeichnungsänderungen bei Hauswirtschaft und Leibesübungen Bedacht zu nehmen, wie dies in Art. 3 Z 4 erfolgt ist.

Auch **in Art. 9** sollte die Gelegenheit der Verordnungsnovelle benützt werden, die neuen Gegenstandsbezeichnungen zu berücksichtigen.

Für den Vorstand:  
Sch.i.R. Dr. Felix Jonak  
*Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren*

Elektronisch gefertigt